



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP  
Drucksache 17/1100

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP  
Drucksache 17/1640

– Der Landtag hat nach einer zweiten Lesung durch Plenarbeschluss vom 29. Juni 2011 den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Neuordnung des Glücksspiels, Drucksache 17/1100, und den dazu vorliegenden Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1640, federführend an den Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend an den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Sozialausschuss und den Europaausschuss zur weiteren Beratung zurücküberwiesen.

Alle Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf noch einmal befasst, zuletzt in ihrer gemeinsamen Sitzung am 14. September 2011. In der Sitzung zogen die Fraktionen von CDU und FDP vor dem Hintergrund neu vorgelegter Änderungsanträge im Zuge der Ausschussberatungen ihren Änderungsantrag in der Drucksache 17/1640 zurück.

In Übereinstimmung mit den beteiligten Ausschüssen empfiehlt der federführende Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Thomas Rother  
Vorsitzender



## **Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP:

Ausschussvorschlag:

<b>ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften</b>	<b>ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften</b>
§ 1 Ziele des Gesetzes	unverändert
§ 2 Anwendungsbereich	
§ 3 Begriffsbestimmungen	
§ 4 Veranstaltungsgenehmigung	
§ 5 Vertriebsgenehmigungen	
<b>ZWEITER ABSCHNITT Genehmigungsverfahren</b>	<b>ZWEITER ABSCHNITT Genehmigungsverfahren</b>
	unverändert
<b>ERSTER UNTERABSCHNITT Lotterien</b>	
§ 6 Große Lotterien	
§ 7 Klassenlotterien	
§ 8 Vertriebsgenehmigung	
§ 9 Anforderungen an die Vermittlung	
<b>Gemeinnützige Lotterien</b>	
§ 10 Genehmigung gemeinnütziger Lotterien	
§ 11 Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien; Vertrieb gemeinnütziger Lotterien	
§ 12 Spielplan, Kalkulation und Durchfüh-	

zung der Veranstaltung

§ 13 Verwendung des Reinertrages

§ 14 Form und Inhalt der Genehmigung

#### **Kleine Lotterien und Gewinnsparen**

§ 15 Kleine Lotterien

§ 16 Gewinnsparen

#### **ZWEITER UNTERABSCHNITT Spielbanken**

##### **Präsenz-Spielbanken**

§ 17 Anforderungen an Spielbanken, Spielersperre, Sperrdatei, Datenverarbeitung

##### **Online-Spielbanken (Online-Casinospiele)**

§ 18 Allgemeine Anforderungen an Online-Spielbanken

§ 19 Genehmigung als Veranstalter von Online-Casinospielen

§ 20 Vertriebsgenehmigung

#### **DRITTER UNTERABSCHNITT Wetten**

§ 21 Allgemeine Anforderungen an Wetten

§ 22 Genehmigung als Wettunternehmer

§ 23 Vertriebsgenehmigung

§ 24 Wettreglement und Wettbuch

#### **DRITTER ABSCHNITT Spielerschutz**

§ 25 Informationspflichten

§ 26 Werbung

§ 27 Minderjährigenschutz, Spielerschutz und Aufklärung

#### **DRITTER ABSCHNITT Spielerschutz**

unverändert

§ 28 Sozialkonzept

**VIERTER ABSCHNITT  
Glücksspielaufsicht**

**ERSTER UNTERABSCHNITT  
Errichtung, Aufsicht, Aufgaben  
und Befugnisse**

§ 29 Errichtung, Aufsicht

§ 30 Aufgaben und Befugnisse

**ZWEITER UNTERABSCHNITT  
Organisation**

§ 31 Organe der Prüfstelle

§ 32 Leitung

§ 33 Verwaltungsrat

§ 34 Fachbeirat

**DRITTER UNTERABSCHNITT  
Rechnungslegung, Wirt-  
schaftsplan, Kostendeckung**

§ 35 Rechnungslegung

§ 36 Wirtschaftsplan

§ 37 Deckung der Kosten der Aufsicht

§ 38 Gebühren

§ 39 Zwangsmittel

**VIERTER ABSCHNITT  
Glücksspielaufsicht, Genehmi-  
gungskontrolle und Aufsicht  
des Landes**

(entfällt)

§ 29 **Zuständige Genehmigungs- und  
Aufsichtsbehörde**

§ 30 **Überwachungsbefugnisse**

(entfällt)

(entfällt)

(entfällt)

(entfällt)

§ 31 Fachbeirat

(entfällt)

(entfällt)

(entfällt)

(entfällt)

§ 32 Gebühren

§ 33 Zwangsmittel

**FÜNFTER ABSCHNITT  
Glücksspielabgabe**

**FÜNFTER ABSCHNITT  
Abgaben**

**ERSTER UNTERABSCHNITT  
Zweckabgaben**

§ 34 Lotteriezweckabgaben

**ZWEITER UNTERABSCHNITT  
Glücksspielabgabe**

§ 40	Abgabepflicht, Abgabengegenstand	§ 35	Abgabepflicht, Abgabengegenstand
§ 41	Abgabensatz, Bemessungsgrundlage	§ 36	Abgabensatz, Bemessungsgrundlage
§ 42	Entstehung der Abgabe	§ 37	Entstehung der Abgabe
§ 43	Abgabenschuldner	§ 38	Abgabenschuldner
§ 44	Registrierung	§ 39	Registrierung
§ 45	Abgabenerhebung	§ 40	Abgabenerhebung
§ 46	Abgabenzweck	§ 41	Abgabenzweck
§ 47	Abgabenaufkommen	§ 42	Abgabenaufkommen
§ 48	Zuständige Finanzbehörde	§ 43	Zuständige Finanzbehörde
§ 49	Mitteilungspflichten	§ 44	Mitteilungspflichten
§ 50	Mitteilungen an die Prüfstelle	§ 45	Mitteilungen an die <b>zuständige Be- hörde</b>
§ 51	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	§ 46	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
§ 52	Nachschau	§ 47	Nachschau

**SECHSTER ABSCHNITT  
Übergangs- und Schlussbe-  
stimmungen**

§ 53 Inkrafttreten

**SECHSTER ABSCHNITT  
Übergangs- und Schlussbe-  
stimmungen**

§ 48 **Übergangsregelung**

§ 49 Inkrafttreten, **Außerkräfttreten**

**ERSTER ABSCHNITT  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Ziele des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes ist es, einen dem jeweiligen Glücksspiel angemessenen Ordnungsrahmen für das Angebot (Veranstaltung, Vertrieb und Vermittlung) von öffentlichen Glücksspielen zu schaffen und hierbei insbesondere

1. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung

**ERSTER ABSCHNITT  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Ziele des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes ist es, einen dem jeweiligen Glücksspiel angemessenen Ordnungsrahmen für das Angebot (Veranstaltung, Vertrieb und Vermittlung) von öffentlichen Glücksspielen zu schaffen und hierbei insbesondere

1. **sicherzustellen, dass Glücksspiele ord-**

- in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere den ungesetzlichen Glücksspielmarkt einzudämmen und den legalen entgeltlichen Spielkonsum nur in einem angemessenen Umfang zuzulassen,
2. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß, fair, verantwortlich und transparent durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird, sowie Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen,
  3. einen wirksamen Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
  4. Suchtgefahren bei Glücksspielen vorzubeugen und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung sowie Vorkehrungen vor Ausbeutung durch Glücksspiel zu schaffen,
  5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen öffentlicher Glücksspiele zur Förderung öffentlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, insbesondere zur Förderung der nachhaltigen Finanzierung des Sports verwendet wird.
- nungsgemäß, fair, verantwortlich und transparent durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird,**
2. **den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere den ungesetzlichen Glücksspielmarkt einzudämmen und den legalen entgeltlichen Spielkonsum nur in einem angemessenen Umfang zuzulassen,**
  3. unverändert
  4. unverändert
  5. **Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen.**

## § 2 Anwendungsbereich

- (1) Das Land regelt mit diesem Gesetz das Angebot von öffentlichen Glücksspielen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit sie nicht bereits bundesrechtlich geregelt sind.
- (2) Für Spielbanken gelten, soweit sie ortsgebunden sind (Präsenz-Spielbanken), nur die §§ 1 bis 5, 17 sowie 25 bis 27. Soweit in diesem Gesetz keine Regelung enthalten ist, bestimmen sich die Anforderungen an die Zulassung und den Betrieb von Präsenz-Spielbanken nach geltendem Landesrecht.

## § 2 Anwendungsbereich

- (1) unverändert
- (2) Für Spielbanken gelten, soweit sie ortsgebunden sind (Präsenz-Spielbanken), nur die §§ 1 bis 5, 17 sowie 25 bis 27. Soweit in diesem Gesetz keine Regelung enthalten ist, bestimmen sich die Anforderungen an die Zulassung und den Betrieb von Präsenz-Spielbanken nach geltendem Landesrecht. **Das Verfahren und die Anforderungen für die Erteilung der Genehmigungen richten sich bei Casinospiele mit Bankhalter (Black Jack, Roulette, Baccara) nach dem Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein.**

<b>§ 3</b> <b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>§ 3</b> <b>Begriffsbestimmungen</b>
(1) Glücksspiele im Sinne dieses Gesetzes sind Spiele, Lotterien und Wetten, bei denen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Auch Casinospiele, bei denen die Chance auf einen Gewinn neben dem Zufall auch von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, sind Glücksspiele. Entgeltliche Wetten gelten als Glücksspiele im Sinne des Satzes 1.	(1) unverändert
(2) Präsenz-Glücksspiele sind Glücksspiele, die in ortsgebundenen Einrichtungen, insbesondere Verkaufsstellen, angeboten und dort bei tatsächlicher Anwesenheit des Spielers angenommen werden. Online-Glücksspiele sind Glücksspiele, die ohne körperliche Anwesenheit des Spielers im Internet oder anderen Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeboten und angenommen werden.	(2) unverändert
(3) Lotterie ist ein Glücksspiel, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung). Eine Lotterie hat eine hohe Ereignisfrequenz, wenn der Zeitraum zwischen der Entscheidung über Gewinn oder Verlust des Spieleinsatzes und der nächsten Entscheidung über Gewinn oder Verlust eines nachfolgend eingesetzten Spieleinsatzes weniger als einen Tag beträgt und die Lotterie hierdurch einen besonders hohen Spielanreiz entfalten kann. Auf Totalisatorwetten finden die Vorschriften für Lotterien entsprechende Anwendung.	(3) unverändert
(4) Wetten im Sinne dieses Gesetzes sind Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang oder den Verlauf von bewetteten Ereignissen. Ein Ereignis in diesem Sinne ist das Ergebnis eines Sportwettbewerbs oder ein zukünftiges oder gegenwärtiges Geschehen; Lotterien und Casinospiele gelten nicht als Wetten im Sinne dieses Gesetzes.	(4) Wetten im Sinne dieses Gesetzes sind Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang oder den Verlauf von bewetteten Ereignissen. Ein Ereignis in diesem Sinne ist das <b>Ergebnis oder</b> ein zukünftiges oder gegenwärtiges Geschehen <b>eines Sportwettbewerbs</b> ; Lotterien und Casinospiele gelten nicht als Wetten im Sinne dieses Gesetzes.
(5) Casinospiele sind alle herkömmlich in Präsenz-Spielbanken angebotenen Glücksspiele, insbesondere Poker, Black Jack, Bac-	(5) unverändert

cara und Roulette.

(6) Entgelt im Sinne dieses Gesetzes ist ein nicht unerhebliches Vermögensopfer, das sich bei Ausbleiben eines Gewinns als Verlust niederschlägt, unabhängig davon, ob das Vermögensopfer für das jeweilige Spiel geleistet wird. Abweichend von Satz 1 gilt bei Großen Lotterien im Sinne des § 6 Abs. 1 jedes Vermögensopfer als Entgelt.

(7) Glücksspiele sind öffentlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(8) Veranstalter ist, wer auf eigene Rechnung ein Glücksspiel ins Werk setzt. Ort der Veranstaltung ist der Sitz des Veranstalters. Wer öffentliche Wetten veranstaltet, ist Wettunternehmer.

(9) Glücksspiele vertreibt (Vertrieb), wer verantwortlich die Gelegenheit zum Abschluss von Spielverträgen anbietet oder ermöglicht, insbesondere durch die Unterhaltung von Verkaufsstellen oder über den Fernvertrieb. Fernvertrieb ist der Vertrieb unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ort des Vertriebs ist der Ort, an welchem dem Spieler die Gelegenheit zur Teilnahme eröffnet wird. Bei Online-Glücksspielen ist dieser dort, wo der Spieler im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Der Vertrieb von Glücksspielen kann durch den Veranstalter selbst (Eigenvertrieb) oder durch Dritte (Vermittler, Annahmestellen, Lotterieeeinnehmer) erfolgen.

(10) Vermittler ist, wer selbst oder über Dritte

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter selbst oder über Dritte vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

(11) Annahmestellen und Lotterieeeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veran-

(6) Entgelt im Sinne dieses Gesetzes ist ein nicht unerhebliches Vermögensopfer, das sich bei Ausbleiben eines Gewinns als Verlust niederschlägt, unabhängig davon, ob das Vermögensopfer **als Entgelt** für das jeweilige Spiel geleistet wird. Abweichend von Satz 1 gilt bei Großen Lotterien im Sinne des § 6 Abs. 1 jedes Vermögensopfer als Entgelt.

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) Glücksspiele vertreibt (Vertrieb), wer verantwortlich die Gelegenheit zum Abschluss von Spielverträgen anbietet oder ermöglicht, insbesondere durch die Unterhaltung von Verkaufsstellen oder über den Fernvertrieb. Fernvertrieb ist der Vertrieb unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ort des Vertriebs ist der Ort, an welchem dem Spieler die Gelegenheit zur Teilnahme eröffnet wird. Bei Online-Glücksspielen ist dieser dort, wo der **Spieler seinen** Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Der Vertrieb von Glücksspielen kann durch den Veranstalter selbst (Eigenvertrieb) oder durch Dritte (Vermittler, Annahmestellen, Lotterieeeinnehmer) erfolgen.

(10) unverändert

(11) unverändert

staltern nach § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 eingegliederte Vermittler, die Spielverträge ausschließlich im Auftrag des Veranstalters einer Großen Lotterie oder Klassenlotterie vermitteln.

(12) Die Veranstaltung, der Vertrieb oder die Vermittlung von Glücksspielen im Sinne dieses Gesetzes gelten als Anbieten von Glücksspielen.

#### § 4

#### Veranstaltungsgenehmigung

(1) Die Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bedarf der Genehmigung durch die Prüfstelle.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft.

(3) Die Genehmigung ist im Falle der Ersterteilung auf zwei Jahre zu befristen. Anschließende Genehmigungserteilungen erfolgen für jeweils vier Jahre befristet.

(4) Die Genehmigung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit zu gewährleisten und den Zielen des § 1 gerecht zu werden.

(5) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann nicht übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

(6) Die Genehmigung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Genehmigung hätte versagt werden müssen.

(7) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter

(12) unverändert

#### § 4

#### Veranstaltungsgenehmigung

(1) Die Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bedarf der Genehmigung durch die **zuständige Behörde. Bei der Genehmigung der Veranstaltung von Wetten auf den Ausgang oder den Verlauf von Sportwettbewerben ist das Einvernehmen mit dem Fachbeirat herzustellen. Das Veranstalten, das Vermitteln und der Vertrieb von Glücksspielen, die ohne diese Genehmigung veranstaltet werden (unerlaubtes Glücksspiel), sind verboten.**

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft **oder der Veranstalter unzuverlässig ist.**

(3) Die Genehmigung ist im Falle der Ersterteilung auf **sechs** Jahre zu befristen. Anschließende Genehmigungserteilungen erfolgen für jeweils vier Jahre befristet.

(4) unverändert

(5) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. **Die Genehmigung bezeichnet die zulässigen Glücksspielarten.** Sie kann nicht übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

(6) unverändert

(7) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht mehr erfüllt,
2. gegen Nebenbestimmungen der erteilten Genehmigung verstößt,
3. seinen abgaberechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
4. gegen sonstige Vorschriften dieses Gesetzes verstößt.

Die Prüfstelle kann vor Widerruf der Genehmigung im Falle des Satzes 1 Nr. 1 dem Veranstalter eine Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen setzen. Weiterhin kann sie anstelle des Widerrufs der Genehmigung in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 bei geringfügigen Verstößen dem Veranstalter zunächst eine Rüge erteilen.

1. die Voraussetzungen für **die ihm erteilte** Genehmigung nicht mehr erfüllt,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Die **zuständige Behörde** kann vor Widerruf der Genehmigung im Falle des Satzes 1 Nr. 1 dem Veranstalter eine Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen setzen. Weiterhin kann sie anstelle des Widerrufs der Genehmigung in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 bei geringfügigen Verstößen dem Veranstalter zunächst eine Rüge erteilen. **Im Übrigen gelten §§ 116, 117 Landesverwaltungsgesetz.**

**(8) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung**

1. **nähere Bestimmungen hinsichtlich der für den beabsichtigten Spielbetrieb erforderlichen Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde sowie über das Genehmigungs- und Überwachungsverfahren, insbesondere Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der jeweils erforderlichen Unterlagen, erlassen,**
2. **Regelungen zur Verarbeitung von Sperrdaten nach diesem Gesetz und zur Beteiligung an einer Sperrdatei treffen.**

**(9) Ansprüche auf die Erstattung von Aufwendungen oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Änderung europarechtlicher Vorgaben entstehen, sind ausgeschlossen.**

**§ 5**

**Vertriebsgenehmigungen**

(1) Der Vertrieb von Lotterien mit hoher Ereignisfrequenz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, von Wetten und von Online-Casinospielen bedarf grundsätzlich der Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Prüfstelle.

**§ 5**

**Vertriebsgenehmigungen**

(1) Der Vertrieb von Lotterien mit hoher Ereignisfrequenz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, von Wetten und von Online-Casinospielen bedarf grundsätzlich der Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die **zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Vertrieb des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft oder der Antragssteller unzuverlässig**

(2) Ist die Veranstaltung eines öffentlichen Glücksspiels im Geltungsbereich dieses Gesetzes genehmigt und ist der Vertrieb nicht nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, ist er der Prüfstelle anzuzeigen. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Aufnahme des Vertriebs im Land auch dann anzuzeigen ist, wenn eine Anzeigepflicht nach Satz 1 nicht besteht.

(3) Für Genehmigungen nach Absatz 1 gilt § 4 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(4) Der Vertrieb öffentlicher Glücksspiele ist verboten, soweit diese weder einer Genehmigungspflicht noch einer Anzeigepflicht nach diesem Gesetz unterliegen.

## ZWEITER ABSCHNITT Genehmigungsverfahren

### ERSTER UNTERABSCHNITT Lotterien Große Lotterien, Klassenlotterien

#### § 6 Große Lotterien

- (1) Große Lotterien sind Lotterien,
1. die eine hohe Ereignisfrequenz aufweisen (§ 3 Abs. 3 Satz 3) oder
  2. deren Spielplan vorsieht, dass der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
  3. deren Spielplan vorsieht, dass Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zudem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot).

(2) Die Veranstaltung Großer Lotterien ist dem Land zur Verwirklichung der Ziele des

ist.

(2) Ist die Veranstaltung eines öffentlichen Glücksspiels im Geltungsbereich dieses Gesetzes genehmigt und ist der Vertrieb nicht nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, ist er der **zuständigen Behörde** anzuzeigen. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Aufnahme des Vertriebs im Land auch dann anzuzeigen ist, wenn eine Anzeigepflicht nach Satz 1 nicht besteht.

(3) Für Genehmigungen nach Absatz 1 gilt § 4 Abs. 3 bis **9** entsprechend.

(4) unverändert

## ZWEITER ABSCHNITT Genehmigungsverfahren

### ERSTER UNTERABSCHNITT Lotterien Große Lotterien, Klassenlotterien

#### § 6 Große Lotterien

- (1) Große Lotterien sind Lotterien,
1. unverändert
  2. unverändert
  3. **deren Spielplan die Bildung eines Jackpots dadurch vorsieht, dass**
    - a) **die bei einer Ziehung in einer Gewinnklasse nicht ermittelten Gewinne grundsätzlich der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen werden oder**
    - b) **Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgelts zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen und damit ein Höchstgewinn von über 1 Million Euro erzielt werden kann.**

(2) Die Veranstaltung Großer Lotterien ist dem Land zur Verwirklichung der Ziele des

§ 1 vorbehalten. Das Land kann auf gesetzlicher Grundlage Große Lotterien selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch betraute privatrechtliche Gesellschaften veranstalten.

§ 1 **insbesondere zur effektiven Manipulations- und Betrugsprävention** vorbehalten. Das Land kann auf gesetzlicher Grundlage Große Lotterien selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch betraute privatrechtliche Gesellschaften veranstalten.

**(3) Das Land Schleswig-Holstein nimmt seine öffentliche Aufgabe nach Absatz 2 durch die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (NordwestLotto Schleswig-Holstein) wahr, deren Anteile vollständig oder überwiegend vom Land unmittelbar oder mittelbar gehalten werden.**

**(4) Die Erfüllung der Aufgabe kann mit Zustimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums vollständig oder teilweise auf juristische Personen des öffentlichen Rechts oder auf privatrechtliche Gesellschaften übertragen werden, an denen das Land und andere Länder unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind. NordwestLotto Schleswig-Holstein kann Zahlenlotterien und Losbrieflotterien sowie hierzu Zusatzlotterien und -auspielungen veranstalten.**

### § 7 Klassenlotterien

(1) Für Klassenlotterien gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(2) Soweit die Regelungen des Staatsvertrags über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen für die Nordwestdeutsche Klassenlotterie des Staatsvertrages über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL-Staatsvertrag) vom 1. September 2008 im Widerspruch zu Regelungen dieses Gesetzes stehen, sind die Regelungen dieses Gesetzes vorrangig anzuwenden.

(3) Eine Veranstaltergenehmigung nach § 4 Abs. 1 ist den Klassenlotterien abweichend von Art. 4 des SKL-Staatsvertrags und abweichend von § 9 des NKL-Staatsvertrags von der Prüfstelle zu erteilen.

### § 7 Klassenlotterien

(1) Für Klassenlotterien gilt § 6 Abs. 2 **Satz 1** entsprechend.

(2) unverändert

(3) Eine Veranstaltergenehmigung nach § 4 Abs. 1 ist den Klassenlotterien abweichend von Artikel 4 des SKL-Staatsvertrags und abweichend von § 9 des NKL-Staatsvertrags von der **zuständigen Behörde** zu erteilen.

**(4) Das Land kann gemeinschaftlich mit anderen Ländern oder durch eine vom Land gemeinsam mit anderen Ländern errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an**

**der das Land und andere vertragsschließende Länder unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, Klassenlotterien veranstalten.**

### **§ 8 Vertriebsgenehmigung**

(1) Der Vertrieb von Großen Lotterien im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Vertrieb den Zielen des § 1 zuwiderläuft oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Für den Vertrieb durch Annahmestellen kann der Antrag auf Genehmigung durch den Veranstalter gestellt werden.

(2) Der Vertrieb von Klassenlotterien unterliegt der Anzeigepflicht; die Einwilligung des Veranstalters ist nachzuweisen. Auf Abschluss eines Vertriebsvertrages besteht kein Anspruch.

### **§ 9 Anforderungen an die Vermittlung**

Für den Vertrieb von Großen Lotterien durch Vermittler (Lotterievermittler) gelten folgende Anforderungen:

1. Der Lotterievermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern für die Teilnahme am Spiel vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weitergeleiteten Betrag hinzuweisen sowie ihnen den Veranstalter mitzuteilen.
2. Lotterievermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 10 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offenzulegen.
3. Lotterievermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder oder eine Treuhandgesellschaft mit solchen Berufsträgern mit der Verwahrung oder Speicherung der Spielquittungen und mit der Gel-

### **§ 8 Vertriebsgenehmigung**

**(1) Für den** Vertrieb durch Annahmestellen kann der Antrag auf Genehmigung durch den Veranstalter gestellt werden.

(2) unverändert

### **§ 9 Anforderungen an die Vermittlung**

unverändert

tendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen.

### Gemeinnützige Lotterien

#### § 10 Genehmigung gemeinnütziger Lotterien

(1) Lotterien, bei denen sichergestellt ist, dass die Reinerträge überwiegend gemeinnützig verwendet werden, sind auf Antrag zu genehmigen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zuständig ist die Prüfstelle.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Spielplan vorsieht, dass

1. die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse nicht öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
2. der Höchstgewinn einen Wert von 5 Millionen Euro nicht übersteigt und
3. die von den Spielern zu entrichtenden Entgelte auch nicht teilweise zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot).

#### § 11 Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien; Vertrieb gemeinnüt- ziger Lotterien

(1) Eine Veranstaltungsgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie der Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ ver-

### Gemeinnützige Lotterien

#### § 10 Genehmigung gemeinnütziger Lotterien

(1) Lotterien, bei denen sichergestellt ist, dass die Reinerträge überwiegend gemeinnützig verwendet werden, sind auf Antrag zu genehmigen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zuständig ist die **zuständige Behörde**.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Spielplan vorsieht, dass

1. unverändert
2. der Höchstgewinn einen Wert von 5 **Millionen** Euro nicht übersteigt und
3. unverändert

#### § 11 Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien; Vertrieb gemeinnüt- ziger Lotterien

(1) Eine Veranstaltungsgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. unverändert
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie der **zuständigen Behörde** nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ ver-

anstatteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 16).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und wenn der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

(3) Der Inhaber einer Veranstaltungsgenehmigung nach § 10 ist berechtigt, die Lotterie zu vertreiben. Einer gesonderten Genehmigung nach § 5 Abs. 1 bedarf der Veranstalter nicht. Die Anzeigepflicht für den Vertrieb richtet sich nach § 5 Abs. 2.

### § 12 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein, und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass die Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 11 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt wer-

anstatteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 16).

(2) unverändert

(3) unverändert

### § 12 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein, und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass die Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der **zuständigen Behörde** unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) unverändert

den, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der Prüfstelle alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die Prüfstelle kann auf Kosten des Veranstalters zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit ihrer Kosten, einen Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen oder die Beauftragung vom Veranstalter verlangen. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

### § 13

#### Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Genehmigung festgelegten gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Genehmigung festgelegten Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters einen gemeinnützigen oder mildtätigen Verwendungszweck neu festlegen.

### § 14

#### Form und Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 11 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,

(3) Der Veranstalter hat der **zuständigen Behörde** alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die **zuständige Behörde** kann auf Kosten des Veranstalters zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit ihrer Kosten, einen Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen oder die Beauftragung vom Veranstalter verlangen. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

### § 13

#### Verwendung des Reinertrages

(1) unverändert

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Genehmigung festgelegten Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der **zuständigen Behörde** unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters einen gemeinnützigen oder mildtätigen Verwendungszweck neu festlegen.

### § 14

#### Form und Inhalt der Genehmigung

unverändert

3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

### Kleine Lotterien und Gewinnsparen

#### § 15 Kleine Lotterien

Die Prüfstelle kann von den Regelungen dieses Gesetzes für Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

#### § 16 Gewinnsparen

Abweichend von § 4 Abs. 1 bedürfen Lotterien in der Form des Gewinnsparens, die von einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes veranstaltet werden, lediglich einer Anzeige bei der Prüfstelle, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 30 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnsparlatterie verwendet wird und der Reinertrag mindestens 25 vom Hundert der Losanteile beträgt und für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

### Kleine Lotterien und Gewinnsparen

#### § 15 Kleine Lotterien

Die **zuständige Behörde** kann von den Regelungen dieses Gesetzes für Lotterien abweichen, bei denen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

#### § 16 Gewinnsparen

Abweichend von § 4 Abs. 1 bedürfen Lotterien in der Form des Gewinnsparens, die von einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes veranstaltet werden, lediglich einer Anzeige bei der **zuständigen Behörde**, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 30 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnsparlatterie verwendet wird und der Reinertrag mindestens 25 vom Hundert der Losanteile beträgt und für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

## ZWEITER UNTERABSCHNITT Spielbanken

### Präsenz-Spielbanken

#### § 17 Anforderungen an Spielbanken, Spiellersperre, Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Präsenz-Spielbanken (ortsgebundener Spielbankbetrieb) sind verpflichtet, zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung die Anwendung des Sperrsystems auf den Spielautomatenbetrieb in Spielhallen erstrecken, solange für den Automatenbetrieb in Spielhallen nach §§ 33 c bis 33 i der Gewerbeordnung ein Sperrsystem bundesrechtlich nicht vorgesehen ist.

(2) Die Präsenz-Spielbanken sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). Im Fall der Fremdsperre entscheidet die Prüfstelle, wenn der Spieler widerspricht.

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Präsenz-Spielbanken teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Präsenz-Spielbanken haben die für eine Sperrung erforderlichen Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,

## ZWEITER UNTERABSCHNITT Spielbanken

### Präsenz-Spielbanken

#### § 17 Anforderungen an Spielbanken, Spiellersperre, Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Präsenz-Spielbanken (ortsgebundener Spielbankbetrieb) sind verpflichtet, zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sich an einem übergreifenden Sperrsystem zu **beteiligen**.

(2) Die Präsenz-Spielbanken sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals, **berechtigter Hinweise Dritter** oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). Im Fall der Fremdsperre entscheidet **die zuständige Behörde**, wenn der Spieler widerspricht.

(3) unverändert

(4) Die Präsenz-Spielbanken haben die für eine Sperrung erforderlichen Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

6. Lichtbilder,	6.	unverändert
7. Grund der Sperre,	7.	unverändert
8. Dauer der Sperre und	8.	unverändert
9. meldende Spielbank.	9.	unverändert
Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.	Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können. <b>Daneben dürfen auch Dokumente gespeichert werden, die zur Sperrung geführt haben.</b>	
(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Präsenz-Spielbankbetreiber, der die Sperre verfügt hat.	(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Präsenz-Spielbankbetreiber, der die Sperre verfügt hat. <b>Der Spieler muss dabei glaubhaft versichern, dass der Grund der Sperre weggefallen ist.</b>	
(6) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Präsenz-Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.	(6)	unverändert
(7) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.	(7)	unverändert
(8) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.	(8)	unverändert
(9) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.	(9)	unverändert
(10) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.	(10)	unverändert
(11) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.	(11)	unverändert
(12) Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 ist die Genehmigung für die Ersterteilung auf acht Jahre zu befristen.	(12) Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 ist die Genehmigung <b>einer Spielbank</b> für die Ersterteilung auf <b>mindestens</b> acht Jahre zu befristen.	

### Online-Spielbanken (Online-Casinospiele)

#### § 18

#### Allgemeine Anforderungen an Online-Spielbanken

(1) Online-Casinospiele dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung nach § 19 veranstaltet und nur im Rahmen einer Genehmigung nach § 20 vertrieben werden. In der Genehmigung der Prüfstelle sind Art und Zuschnitt der Spiele im Einzelnen zu regeln.

(2) Wer Online-Casinospiele nach § 20 vertreibt, muss seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem einzelnen Spieler vor Spielbeginn in geeigneter Weise zugänglich machen und auf die bestehenden Genehmigungen und die zuständige Prüfstelle hinweisen. Sofern der Anbieter nicht selbst Veranstalter ist, hat er dem Spieler den Veranstalter vor jedem Spielbeginn offenzulegen sowie dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(3) Wer über eine Genehmigung für den Betrieb einer Spielbank nach den geltenden Landesspielbankgesetzen verfügt, ist als Veranstalter und für den Vertrieb von Online-Casinospielen zuzulassen.

(4) Der Vertrieb von Online-Casinospielen durch Dritte bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

(5) § 17 gilt entsprechend.

#### § 19

#### Genehmigung als Veranstalter von Online-Casinospielen

(1) Als Veranstalter des Online-Casinospiels kann auf Antrag genehmigt werden, wer

1. Unionsbürger, diesem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt oder eine juristische Person ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und

### Online-Spielbanken (Online-Casinospiele)

#### § 18

#### Allgemeine Anforderungen an Online-Spielbanken

(1) Online-Casinospiele dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung nach § 19 veranstaltet und nur im Rahmen einer Genehmigung nach § 20 vertrieben werden. In der Genehmigung der **zuständigen Behörde** sind Art und Zuschnitt der Spiele im Einzelnen zu regeln.

(2) Wer Online-Casinospiele nach § 20 vertreibt, muss seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem einzelnen Spieler vor Spielbeginn in geeigneter Weise zugänglich machen und auf die bestehenden Genehmigungen und die zuständige **Behörde** hinweisen. Sofern der Anbieter nicht selbst Veranstalter ist, hat er dem Spieler den Veranstalter vor jedem Spielbeginn offenzulegen sowie dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

#### § 19

#### Genehmigung als Veranstalter von Online-Casinospielen

(1) Als Veranstalter des Online-Casinospiels kann auf Antrag genehmigt werden, wer

1. Unionsbürger, diesem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt oder eine juristische Person ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder **eine Niederlassung** im Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und

- |   |   |
|---|---|
| <p>2. die für den beabsichtigten Spielbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde besitzt. Bei juristischen Personen müssen die gesetzlichen Vertreter die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde erfüllen.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass</p> <p>1. durch den beabsichtigten Spielbetrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden,</p> <p>2. die Gefahr besteht, dass durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs oder einer etwaigen Vermittlungstätigkeit beeinträchtigt werden, oder</p> <p>3. nicht gewährleistet ist, dass der Spielbetrieb in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt wird.</p> <p>(3) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller die vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen.</p> <p>(4) Bei Veranstaltern von Online-Casinospielen, die über eine Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, wird vermutet, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllt sind und die Versagensgründe nach Absatz 2 nicht vorliegen. Die Prüfstelle kann Nachweise über die Genehmigungsvoraussetzungen und das Nichtvorliegen der Versagensgründe verlangen.</p> | <p>2. unverändert</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. nicht gewährleistet ist, dass der Spielbetrieb in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die <b>zuständige Behörde</b> nachvollziehbar durchgeführt wird.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(entfällt)</p> |
|---|---|

### § 20 Vertriebsgenehmigung

- (1) Der Vertrieb von Online-Casinospielen bedarf der Genehmigung der Prüfstelle.
- (2) Die Vertriebsgenehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller über die für den Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügt und kein Versagungsgrund

### § 20 Vertriebsgenehmigung

- (1) Der Vertrieb von Online-Casinospielen bedarf der Genehmigung der **zuständigen Behörde**.
- (2) unverändert

nach Absatz 3 vorliegt.

(3) Die Vertriebsgenehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch die Veranstaltung oder den Vertrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird,
2. durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs oder einer etwaigen Vermittlungstätigkeit beeinträchtigt werden oder
3. die Veranstaltung oder der Vertrieb nicht in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt wird.

(4) Soweit eine Veranstaltungsgenehmigung nach § 19 vorliegt, sind die Versagungsgründe nach Absatz 3 Nr. 1 oder 3 in Bezug auf die Veranstaltung und den Veranstalter der Online-Casinospiele nicht mehr zu prüfen. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) In der Vertriebsgenehmigung sind insbesondere die Veranstalter, deren Online-Casinospiele vertrieben werden sollen, die Art der Casinospiele sowie die Vertriebswege festzulegen.

(6) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller die vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen. Für den Fernvertrieb sind die jeweiligen Vertriebswege sowie der Standort der Fernvertriebsstelle anzuzeigen.

(7) Der Antragsteller der Genehmigung nach Absatz 1 erbringt zum Schutz staatlicher Zahlungsansprüche und von Auszahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung. Der Antragsteller hat die Sicherheit grundsätzlich in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Für den Vertrieb von Online-Casinospielen beträgt die Sicherheitsleistung 1 Million Euro. Sie kann von der Prüfstelle auf die Höhe des zu erwartenden Durchschnittsspielumsatzes zweier Wochen, maximal auf 5 Millionen Euro, angepasst werden. Die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Sicherheits-

(3) Die Vertriebsgenehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. unverändert
2. unverändert
3. die Veranstaltung oder der Vertrieb nicht in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die **zuständige Behörde** nachvollziehbar durchgeführt wird.

(4) Soweit eine Veranstaltungsgenehmigung nach § 19 vorliegt, sind die Versagungsgründe nach Absatz 3 Nr. 1 oder 3 in Bezug auf die Veranstaltung und den Veranstalter der Online-Casinospiele nicht mehr zu **prüfen**.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Der Antragsteller der Genehmigung nach Absatz 1 erbringt zum Schutz staatlicher Zahlungsansprüche und von Auszahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung. Der Antragsteller hat die Sicherheit grundsätzlich in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Für den Vertrieb von Online-Casinospielen beträgt die Sicherheitsleistung 1 Million Euro. Sie kann von der **zuständigen Behörde** auf die Höhe des zu erwartenden Durchschnittsspielumsatzes zweier Wochen, maximal auf 5 Millionen Euro, angepasst werden. Die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass

leistung erbracht wurde. Ist die Sicherheitsleistung trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Genehmigung zu versagen.

### DRITTER UNTERABSCHNITT Wetten

#### § 21 Allgemeine Anforderungen an Wetten

(1) Öffentliche Wetten dürfen nur von nach § 22 zugelassenen Wettunternehmern veranstaltet werden. Die Genehmigung erteilt die Prüfstelle. In der Genehmigung sind von der Prüfstelle Art und Zuschnitt der Wetten im Einzelnen zu regeln. Wetten, die das sittliche Empfinden verletzen, sind verboten.

(2) Öffentliche Wetten dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung der Prüfstelle nach § 23 vertrieben werden. Die öffentlichen Wetten können von dem Wettunternehmer selbst oder von einem Vermittler vertrieben werden.

(3) Wer an einem bewetteten Ereignis teilnimmt, darf weder selbst noch durch einen anderen auf den Ausgang oder den Verlauf dieses Ereignisses Wetten abschließen noch entsprechende Wetten durch andere fördern.

(4) Die Veranstaltung und der Vertrieb von Wetten erfolgt organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt von der Veranstaltung oder der Organisation des bewetteten Ereignisses. Gleiches gilt für den Betrieb von Einrichtungen, in denen das bewettete Ereignis stattfindet.

(5) Wer öffentliche Wetten vertreibt (§ 23), hat dem Spieler vor Wettannahme den betreffenden Wettunternehmer bekannt zu machen. Ferner muss er seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die der Wettunternehmer, deren Wetten er vertreibt, dem Spieler vor Abschluss der Wette in geeigneter Weise zugänglich machen und auf die bestehenden Genehmigungen und die zuständige Prüfstelle hinweisen.

die Sicherheitsleistung erbracht wurde. Ist die Sicherheitsleistung trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Genehmigung zu versagen.

### DRITTER UNTERABSCHNITT Wetten

#### § 21 Allgemeine Anforderungen an Wetten

(1) Öffentliche Wetten dürfen nur von nach § 22 zugelassenen Wettunternehmern veranstaltet werden. Die Genehmigung erteilt die **zuständige Behörde**. In der Genehmigung sind von der **zuständigen Behörde** Art und Zuschnitt der Wetten im Einzelnen zu regeln. Wetten, die das sittliche Empfinden verletzen, sind verboten.

(2) Öffentliche Wetten dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung der **zuständigen Behörde** nach § 23 vertrieben werden. Die öffentlichen Wetten können von dem Wettunternehmer selbst oder von einem Vermittler vertrieben werden.

(3) Wer an einem bewetteten Ereignis teilnimmt, darf weder selbst noch durch einen anderen auf den Ausgang oder den Verlauf dieses Ereignisses Wetten abschließen noch entsprechende Wetten durch andere fördern. **Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Verbot verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.**

(4) unverändert

(5) Wer öffentliche Wetten vertreibt (§ 23), hat dem Spieler vor Wettannahme den betreffenden Wettunternehmer bekannt zu machen. Ferner muss er seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die der Wettunternehmer, deren Wetten er vertreibt, dem Spieler vor Abschluss der Wette in geeigneter Weise zugänglich machen und auf die bestehenden Genehmigungen und die zuständige **Behörde** hinweisen.

**(6) Wer Wetten veranstaltet oder vertreibt, darf Wettkunden keine Kredite gewähren. Der Abschluss von Wetten mit Hilfe banküblicher Kreditkarten ist zulässig.**

**(7) § 17 gilt entsprechend.**

**§ 22  
Genehmigung als Wettunter-  
nehmer**

(1) Als Wettunternehmer kann auf Antrag nur genehmigt werden, wer

1. Unionsbürger oder diesem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt oder eine juristische Person ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und
2. die für den beabsichtigten Wettbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde besitzt. Bei juristischen Personen müssen die gesetzlichen Vertreter die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde erfüllen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch den beabsichtigten Wettbetrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und die Überwachung des Vertriebs beeinträchtigt werden, oder
3. nicht gewährleistet ist, dass der Wettbetrieb in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Prüfstelle nachvollziehbar, durchgeführt wird.

(3) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller seine aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen.

(4) Bei Wettunternehmern, die über eine Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats der

**§ 22  
Genehmigung als Wettunter-  
nehmer**

(1) Als Wettunternehmer kann auf Antrag nur genehmigt werden, wer

1. Unionsbürger oder diesem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt oder eine juristische Person ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder **eine Niederlassung** im Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und

2. unverändert

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. unverändert

2. unverändert

3. nicht gewährleistet ist, dass der Wettbetrieb in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die **zuständige Behörde** nachvollziehbar, durchgeführt wird.

(3) unverändert

(entfällt)

Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, wird vermutet, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllt sind und die Versagensgründe nach Absatz 2 nicht vorliegen. Die Prüfstelle kann Nachweise über die Genehmigungsvoraussetzungen und das Nichtvorliegen der Versagensgründe verlangen.

### § 23 Vertriebsgenehmigung

(1) Der Vertrieb öffentlicher Wetten bedarf sowohl stationär als auch im Fernvertrieb einer Genehmigung der Prüfstelle. Sofern die Prüfstelle dem Wettunternehmer bereits eine Genehmigung nach § 22 erteilt hat, ist dem Wettunternehmer auf Antrag für den Eigenvertrieb eine Genehmigung nach dieser Vorschrift zu erteilen. Dies gilt nicht für den Vertrieb durch Dritte (Vermittler).

(2) Die Vertriebsgenehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller über die für den Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügt und kein Versagungsgrund nach Absatz 3 vorliegt. Für den Nachweis der Sachkunde gilt § 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der Fassung vom 21. August 2002 entsprechend.

(3) Die Vertriebsgenehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch die Veranstaltung oder den Vertrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird,

### § 23 Vertriebsgenehmigung

(1) Der Vertrieb öffentlicher Wetten bedarf sowohl stationär als auch im Fernvertrieb einer Genehmigung der **zuständigen Behörde**. Sofern die **zuständige Behörde** dem Wettunternehmer bereits eine Genehmigung nach § 22 erteilt hat, ist dem Wettunternehmer auf Antrag für den Eigenvertrieb eine Genehmigung nach dieser Vorschrift zu erteilen. Dies gilt nicht für den Vertrieb durch Dritte (Vermittler).

(2) Die Vertriebsgenehmigung **ist zu erteilen an den Antragsteller, der**

1. **Unionsbürger oder diesem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt oder eine juristische Person ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine Niederlassung im Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und**

2. über die für den Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügt; **für** den Nachweis der Sachkunde gilt § 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der Fassung vom 21. August 2002 **entsprechend, und**

3. **kein Versagungsgrund nach Absatz 3 vorliegt.**

(3) Die Vertriebsgenehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. unverändert

- |   |   |
|---|---|
| <p>2. durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs beeinträchtigt werden oder</p> <p>3. die Veranstaltung oder der Vertrieb nicht in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Prüfstelle nachvollziehbar, durchgeführt wird.</p> <p>(4) Soweit eine Veranstaltungsgenehmigung nach § 22 vorliegt, sind die Versagungsgründe nach Absatz 3 Nr. 1 oder 3 in Bezug auf die Veranstaltung und den Wettunternehmer nicht mehr zu prüfen. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) In der Vertriebsgenehmigung sind insbesondere die Wettunternehmer, deren Wetten vertrieben werden sollen, die Art der Wetten sowie die Vertriebswege festzulegen. Für den stationären Vertrieb entscheiden die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung über eine Beschränkung der Standorte.</p> <p>(6) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller seine aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen. Des Weiteren hat er für den stationären Vertrieb die Anzahl und Lage der Standorte sowie für den Fernvertrieb die jeweiligen Vertriebswege und den Standort der Fernvertriebsstelle anzuzeigen.</p> <p>(7) Zur Sicherung von staatlichen Zahlungsansprüchen und Auszahlungsansprüchen der Spieler hat der Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Für den stationären Vertrieb beträgt die Sicherheitsleistung für</p> <p>1. jeden Standort,</p> <p style="padding-left: 20px;">a) in dem ausschließlich oder überwiegend Wetten vertrieben werden oder</p> <p style="padding-left: 20px;">b) der über mehr als zwei Wettklassen oder Wettterminals verfügt, 20.000 Euro</p> <p>2. jeden anderen Standort 10.000 Euro.</p> | <p>2. unverändert</p> <p>3. die Veranstaltung oder der Vertrieb nicht in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die <b>zuständige Behörde</b> nachvollziehbar, durchgeführt wird.</p> <p>(4) Soweit eine Veranstaltungsgenehmigung nach § 22 vorliegt, sind die Versagungsgründe nach Absatz 3 Nr. 1 oder 3 in Bezug auf die Veranstaltung und den Wettunternehmer nicht mehr zu <b>prüfen</b>.</p> <p>(5) In der Vertriebsgenehmigung sind insbesondere die Wettunternehmer, deren Wetten vertrieben werden sollen, die Art der Wetten sowie die Vertriebswege festzulegen. Für den stationären Vertrieb entscheiden die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung über eine Beschränkung der Standorte <b>zur Erreichung der Ziele nach § 1</b>.</p> <p>(6) unverändert</p> <p>(7) Zur Sicherung von staatlichen Zahlungsansprüchen und Auszahlungsansprüchen der Spieler hat der Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Für den stationären Vertrieb beträgt die Sicherheitsleistung für</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> |
|---|---|

Diese Sicherheitsleistung kann von der Prüfstelle auf den zu erwartenden Durchschnittswettumsatz von zwei Wochen angepasst werden. Für den Fernvertrieb beträgt die Sicherheitsleistung 1 Million Euro. Sie kann von der Prüfstelle auf die Höhe des zu erwartenden Durchschnittswettumsatzes zweier Wochen, maximal auf 5 Millionen Euro, angepasst werden. Die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung erbracht ist. Ist die Sicherheitsleistung trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Genehmigung zu versagen.

Diese Sicherheitsleistung kann von der **zuständigen Behörde** auf den zu erwartenden Durchschnittswettumsatz von zwei Wochen angepasst werden. Für den Fernvertrieb beträgt die Sicherheitsleistung 1 Million Euro. Sie kann von der **zuständigen Behörde** auf die Höhe des zu erwartenden Durchschnittswettumsatzes zweier Wochen, maximal auf 5 Millionen Euro, angepasst werden. Die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung erbracht ist. Ist die Sicherheitsleistung trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Genehmigung zu versagen.

#### § 24

#### Wettreglement und Wettbuch

(1) Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Wettkunden dürfen die Veranstaltung und der Vertrieb von Wetten nur in Übereinstimmung mit einem Wettreglement erfolgen, das für alle Wettverträge des Veranstalters oder Inhabers einer Vertriebsgenehmigung verbindlich ist. Dieses ist mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen. Das Wettreglement muss Bestimmungen über den Abschluss der Wettverträge und die Gewinnauszahlung enthalten.

(2) Jeder Wettunternehmer und jeder Inhaber einer Vertriebsgenehmigung von Wetten hat ein elektronisches Wettbuch zu führen, das sicherstellt, dass alle Wettvorgänge in zeitlich lückenlos fortlaufender Reihenfolge festgehalten werden. Das elektronische Wettbuch sowie Computerprogramme, Datenverarbeitungsvorgänge und Geräte, die zur Veranstaltung oder Vermittlung von Wetten genutzt werden, müssen gegen unbefugte Beeinflussungen durch Dritte besonders geschützt sein. In dem Wettbuch müssen alle Wettvorgänge mindestens vier Jahre lang gespeichert sein.

### DRITTER ABSCHNITT Spielerschutz

#### § 25

#### Informationspflichten

(1) Der Inhaber einer Genehmigung muss dem Spieler folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veran-

#### § 24

#### Wettreglement und Wettbuch

unverändert

### DRITTER ABSCHNITT Spielerschutz

#### § 25

#### Informationspflichten

(1) Der Inhaber einer Genehmigung muss dem Spieler folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. unverändert

lasst sind,

2. die Höhe aller Gewinne,	2.	unverändert
3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,	3.	unverändert
4. den Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz,	4.	unverändert
5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten sowie über die durchschnittlichen Auszahlungen bei den einzelnen Formen des Glücksspiels,	5.	unverändert
6. den Annahmeschluss der Teilnahme,	6.	unverändert
7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird,	7.	unverändert
8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,	8.	unverändert
9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn beanspruchen müssen,	9.	unverändert
10. den Namen des Genehmigungsinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),	10.	unverändert
11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),	11.	unverändert
12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und	12.	unverändert
13. das Datum der ausgestellten Genehmigung durch die Prüfstelle.	13.	das Datum der ausgestellten Genehmigung durch die <b>zuständige Behörde</b> .

Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

(2) Die Prüfstelle kann Ausnahmen von diesen Verpflichtungen vorsehen, wenn die Natur des Spiels oder andere Umstände es unangemessen schwierig machen, die Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Die **zuständige Behörde** kann Ausnahmen von diesen Verpflichtungen vorsehen, wenn die Natur des Spiels oder andere Umstände es unangemessen schwierig machen, die Voraussetzungen zu erfüllen.

### § 26 Werbung

(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen. Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige richten.

### § 26 Werbung

(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen. Die Werbung darf sich nicht **gezielt** an Minderjährige richten.

(2) Die Prüfstelle kann für Lotterien mit einer hohen Ereignisfrequenz, für Wetten sowie für Casinospiele in den Nebenbestimmungen der Genehmigung für die Veranstaltung und den Vertrieb weitergehende Anforderungen im Hinblick auf die Ausgestaltung der zulässigen Werbung festlegen.

(3) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

**§ 27**  
**Minderjährigenschutz, Spieler-**  
**schutz und Aufklärung**

(1) Die Teilnahme Minderjähriger an öffentlichem Glücksspiel ist verboten.

(2) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten. Sie haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die etwaigen Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, Möglichkeiten zur Beratung und Therapie sowie das Verbot der Teilnahme Minderjähriger aufzuklären.

**§ 28**  
**Sozialkonzept**

(1) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler von pathologischem Spielen abzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie zu dem jeweiligen Glücksspiel angemessene Sozialkonzepte zu entwickeln, in denen die Maßnahmen zur Vorbeugung gegen pathologisches Spielverhalten dargelegt sind.

(2) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen

1. benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
2. schulen das für die Veranstaltung und den Vertrieb öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens,

ten.

(2) Die **zuständige Behörde** kann für Lotterien mit einer hohen Ereignisfrequenz, für Wetten sowie für Casinospiele in den Nebenbestimmungen der Genehmigung für die Veranstaltung und den Vertrieb weitergehende Anforderungen im Hinblick auf die Ausgestaltung der zulässigen Werbung festlegen.

(3) unverändert

**(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.**

**§ 27**  
**Minderjährigenschutz, Spieler-**  
**schutz und Aufklärung**

unverändert

**§ 28**  
**Sozialkonzept**

(1) unverändert

(2) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen

1. unverändert

2. unverändert

- |   |   |
|---|---|
| <p>3. ermöglichen, den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen,</p> <p>4. richten eine Telefonberatung ein,</p> <p>5. berichten der Prüfstelle alle zwei Jahre über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen.</p> | <p>3. stellen im Rahmen der Prävention leicht zugängliche und leicht verständliche Informationen über</p> <p>a) die Risiken des Spieles;</p> <p>b) Hilfsmaßnahmen wie Spielsperren, Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen für spielsuchtgefährdete Spielerinnen und Spieler;</p> <p>c) Selbsterhebungsbogen zur Suchtgefährdung bereit,</p> <p>4. ermöglichen, den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen,</p> <p>5. richten eine Telefonberatung ein, <b>die von mehreren Anbietern gemeinsam betrieben werden kann,</b></p> <p>6. berichten der <b>zuständigen Behörde</b> alle zwei Jahre über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen.</p> |
|---|---|

(3) Alle zwei Jahre ist der Genehmigungsbehörde - in Zusammenarbeit mit Forschung und Hilfseinrichtungen - ein Bericht vorzulegen, der die Maßnahmen des Anbieters, die Sicherheit des Glücksspiels und Aktivität des Spielerschutzes zu gewährleisten, darlegt.

#### VIERTER ABSCHNITT Glücksspielaufsicht

##### ERSTER UNTERABSCHNITT Errichtung, Aufsicht, Aufgaben und Befugnisse

##### § 29 Errichtung, Aufsicht

(1) Das Land errichtet zum 1. Januar 2012 eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie trägt die Bezeichnung „Prüfstelle für das Glücksspielwesen in Schleswig-Holstein“ (Prüfstelle).

(2) Die Prüfstelle untersteht der Aufsicht des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

#### VIERTER ABSCHNITT Glücksspielaufsicht, Genehmigungs- kontrolle und Aufsicht des Landes

(entfällt)

##### § 29 Zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde

**Zuständige** Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach diesem Gesetz ist das Innenministerium. Dieses kann durch Rechtsverordnung eine andere Behörde bestimmen.

(entfällt)

(3) Die Prüfstelle hat ihren Sitz in Kiel.

(entfällt)

### § 30 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Prüfstelle überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie kann dazu im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere:

1. die Veranstaltung und den Vertrieb unerlaubter Glücksspiele sowie die Werbung hierfür untersagen,
2. von den ihrer Aufsicht unterstehenden Inhabern einer Veranstaltungs- oder Vertriebsgenehmigung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte oder Nachweise verlangen; die Auskunft kann verweigert werden, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde,
3. über Widersprüche gegen eine Fremdsperre entscheiden,
4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel verantwortlich untersagen.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Prüfstelle ist zuständig für die Erteilung sowie den Widerruf oder die Rücknahme von Genehmigungen sowie für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 5 Abs. 2.

(4) Die Prüfstelle arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden im In- und Ausland zusammen.

### § 30 Überwachungsbefugnisse

(1) Die **zuständige Aufsichtsbehörde kontrolliert** die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes **sowie die Beachtung der in den Genehmigungen enthaltenen Regelungen einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen**. Sie kann dazu im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere:

1. unverändert
2. von den ihrer Aufsicht unterstehenden Inhabern einer Veranstaltungs- oder Vertriebsgenehmigung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte oder Nachweise **verlangen**,

3. unverändert

4. unverändert

(2) Widerspruch und Klage **gegen Anordnungen** haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die **Aufsichtsbehörde** ist zuständig für die Erteilung sowie den Widerruf oder die Rücknahme von Genehmigungen sowie für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 5 Abs. 2, **soweit nichts anderes bestimmt ist**.

(4) Die **Aufsichtsbehörde** arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden im In- und Ausland zusammen.

**ZWEITER UNTERABSCHNITT**  
**Organisation**

(entfällt)

**§ 31**  
**Organe der Prüfstelle**

(entfällt)

(1) Organe der Prüfstelle sind der Präsident oder die Präsidentin sowie der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe legt das Innenministerium durch Rechtsverordnung fest, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind. Insbesondere sind zu regeln:

1. der Aufbau und die Organisation der Prüfstelle,
2. die Rechte und Pflichten der Organe der Prüfstelle,
3. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirates sowie
5. die Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung der Prüfstelle.

Vor einer Änderung ist der Verwaltungsrat zu hören.

**§ 32**  
**Leitung**

(entfällt)

(1) Die Prüfstelle wird von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet. Der Präsident oder die Präsidentin wird von dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Prüfstelle im Inland und im Ausland in allen Angelegenheiten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin legt die Grundsätze für die Arbeit der Prüfstelle fest und bestimmt die strategische Ausrichtung der Glücksspielaufsicht nach Maßgabe der Ziele nach § 1. Er oder sie trifft die Entschei-

dungen in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat oder dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vorbehalten sind. Ihm oder ihr obliegt die Geschäftsführung sowie die Gesamtverantwortung für die Geschäftsbereiche der Prüfstelle.

(4) Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Prüfstelle werden vier Geschäftsbereiche eingerichtet: Allgemeine Verwaltung, Recht, Technik sowie Suchtprävention, Gefahrenabwehr und Verbraucherschutz. Der Präsident oder die Präsidentin regelt die innere Organisation der Prüfstelle durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

### **§ 33 Verwaltungsrat**

(entfällt)

(1) Bei der Prüfstelle wird ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Prüfstelle und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Verwaltungsrat regelmäßig über die Geschäftsführung der Prüfstelle zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehören fünf Mitglieder des Landes an. Vier Mitglieder werden von den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates gewählt und vom Innenministerium berufen. Zur Wahl können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie jede in der Anstalt vertretene Gewerkschaft Wahlvorschläge machen. Näheres bestimmt eine vom Verwaltungsrat zu erlassene Wahlordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. Eine Abberufung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Berufung nicht mehr gegeben sind oder sonst ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds übernimmt der ernannte Stellvertreter die Aufgaben. Die Absätze 1 bis 5 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung.

### § 34 Fachbeirat

(1) Bei der Prüfstelle wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät die Prüfstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere hinsichtlich rechtlicher und technischer Aspekte des Glücksspielwesens sowie im Bereich der Suchtprävention, Kriminalitätsvorbeugung und des Jugend- und Verbraucherschutzes. Er kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin mit Genehmigung des Verwaltungsrates nach Anhörung der betroffenen Kreise berufen. Im Fachbeirat sollen Wissenschaft und Forschung, Verbraucherschutzvereinigungen, Suchtexperten, Sportveranstalter und Glücksspielanbieter angemessen vertreten sein.

(3) Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### DRITTER UNTERABSCHNITT Rechnungslegung, Wirtschaftsplan, Kostendeckung

### § 35 Rechnungslegung

(1) Die Prüfstelle hat zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss be-

### § 31 Fachbeirat

(1) Bei der **Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde** wird ein **Fachbeirat** gebildet. Er **berät die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde** bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere hinsichtlich rechtlicher und technischer Aspekte des Glücksspielwesens sowie im Bereich der Suchtprävention, **Kriminalitätsvorbeugung**, des Jugend- und Verbraucherschutzes **sowie der Integrität des sportlichen Wettbewerbs**. Er kann der **Leitung der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde Empfehlungen** zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis vorlegen.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden **vom Leiter der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde** nach Anhörung der betroffenen Kreise berufen. **Der organisierte Sport ist im Fachbeirat mit Sitz und Stimme vertreten**. Im Fachbeirat sollen Wissenschaft und Forschung, Verbraucherschutzvereinigungen, Suchtexperten und Glücksspielanbieter angemessen vertreten sein.

(3) unverändert

(entfällt)

(entfällt)

stehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin hat innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen. Danach ist der Jahresabschluss sowie der Lagebericht in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. des Handelsgesetzbuches von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss und der geprüfte Lagebericht sind von dem Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich nach Beendigung der Abschlussprüfung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(4) Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Schluss des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Im Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sind die Bilanzsumme, die Summe der Erträge, die Summe der Aufwendungen und der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag aufzuführen. Gleichzeitig ist über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen.

(5) § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 36 Wirtschaftsplan**

(entfällt)

(1) Der Präsident hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein Vorbericht beizufügen, der die Planansätze insgesamt erläutert.

(2) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist wie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Zum Vergleich sind die Planansätze des laufenden Wirtschaftsjahres sowie die realisierten Erträge und Aufwendungen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres anzugeben.

(3) Der Vermögensplan muss alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus den Änderungen des Anlagevermögens (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Zum Vergleich sind die Planansätze des laufenden Wirtschaftsjahres sowie die realisierten Einzahlungen und Auszahlungen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres anzugeben.

(4) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr ausgewiesenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

### **§ 37 Deckung der Kosten der Aufsicht**

(entfällt)

(1) Die Prüfstelle deckt ihre Kosten aus eigenen Einnahmen nach Maßgabe des § 38.

(2) Sollten die eigenen Einnahmen für eine angemessene Finanzausstattung nicht ausreichen, so stellt das Land die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

### **§ 38 Gebühren**

(1) Die Prüfstelle erhebt für die ihr im Rahmen dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende Gebühren:

1. eine Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung für die Veranstaltung von Glücksspielen nach § 4 oder einer Genehmigung für den Vertrieb von Glücksspielen nach § 5 (Bearbeitungsgebühr),
2. eine jährliche Gebühr für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufsicht, insbesondere für die Durchsetzung der Befugnisse nach § 30 Abs. 1 (Aufsichtgebühr).

(2) Das Innenministerium bestimmt die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung, aus der sich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren durch feste Sätze oder

### **§ 32 Gebühren**

(1) **Die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde** erhebt für die ihr im Rahmen dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende Gebühren:

1. unverändert
2. eine jährliche Gebühr für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der **Genehmigungskontrolle**, insbesondere **auch** für die Durchsetzung der Befugnisse nach § 30 Abs. 1 (**Kontrollgebühr**).

(2) Das Innenministerium bestimmt die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung, aus der sich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren durch feste Sätze oder

Rahmensätze sowie Regelungen für Erhöhungen, Ermäßigungen, Staffelungen und Befreiungen ergeben. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Handlungen der Prüfstelle ein angemessenes Verhältnis besteht.

### § 39 Zwangsmittel

Die Prüfstelle kann ihre Anordnungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechts durchsetzen. Dabei kann sie die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. Die Höhe des Zwangsgelds beträgt im Einzelfall bis zu 250.000 Euro.

## FÜNFTER ABSCHNITT Glücksspielabgabe

Rahmensätze sowie Regelungen für Erhöhungen, Ermäßigungen, Staffelungen und Befreiungen ergeben. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Handlungen **der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde** ein angemessenes Verhältnis besteht. **Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes.**

### § 33 Zwangsmittel

**Die Aufsichtsbehörde** kann ihre Anordnungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechts, **insbesondere nach §§ 228 ff., 242 Landesverwaltungsgesetz**, durchsetzen. Dabei kann sie die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. Die Höhe des Zwangsgelds **kann auf** bis zu 250.000 Euro **festgesetzt werden. Es gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.**

## FÜNFTER ABSCHNITT Abgaben

### ERSTER UNTERABSCHNITT Zweckabgaben

#### § 34 Lotteriezweckabgaben

(1) **NordwestLotto Schleswig-Holstein hat abweichend von § 35 Zweckabgaben an das Land abzuführen. Das Finanzministerium regelt im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung die Höhe der Zweckabgaben unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Belange sowie die Fälligkeit und das Verfahren zur Abführung der Zweckabgaben. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass NordwestLotto Schleswig-Holstein Zweckabgaben ganz oder zum Teil einem Dritten zur zweckentsprechenden Verwendung zu überlassen hat.**

(2) Die Abgabe aus der Lotterie „BINGO! - Die Umweltlotterie“ (BINGO) ist für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie für Entwicklungsprojekte im Sinne der Agenda 21 zu verwenden. Aus der Lotterie „GlücksSpirale“ erhalten die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Olympische Sportbund und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz einen Anteil an der Zweckabgabe, dessen Höhe in der Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 festgelegt wird.

(3) Von dem nach Abzug der in Absatz 2 genannten Beträge verbleibenden Betrag sind erstens 8 vom Hundert, mindestens 6,3 Millionen Euro, zur Förderung des Sports und zweitens 4,9 vom Hundert für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung zu verwenden.

(4) Von den verbleibenden Mitteln sind zunächst die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele und die Bekämpfung der Glücksspielsucht zu finanzieren. Hiervon sind auch die Einrichtung und der Betrieb von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht zu fördern. Forschungsprojekte können gemeinsam mit anderen Ländern gefördert werden. Der Fachbeirat ist über Forschungsergebnisse zu unterrichten.

(5) Die verbleibenden Mittel sind für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

(6) Von dem in Absatz 3 1. Variante genannten Betrag sind durch das für Sport zuständige Ministerium 90 vom Hundert dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Förderung des Sports zuzuwenden. Für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports stehen 8 vom Hundert und für die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports 2 vom Hundert zur Verfügung; über die Verwendung dieser Mittel befinden die zuständigen Ministerien.

(7) Ziel der Sportförderung ist es,

1. die Arbeit der Sportvereine und -verbände zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten

und

2. für die Schulen in Kooperation mit Sportvereinen und -verbänden schul-sportbezogene Maßnahmen und Projekte sowie das außerunterrichtliche Sportangebot sicherzustellen.

(8) Die Zuwendung an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. ist insbesondere bestimmt für die Arbeit des Landessportverbandes, seiner Einrichtungen, Sportvereine, Kreissportverbände und der Sport-Fachverbände in den Bereichen des Leistungssports und des Breitensports. Gefördert werden können auch Sportvereine, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, aber fachlich dem Hamburger Sportbund angegliedert sind.

## ZWEITER UNTERABSCHNITT Glücksspielabgabe

### § 40

#### Abgabepflicht, Abgabengegenstand

(1) Von Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Glücksspiele vertreiben (Glücksspielanbieter), wird eine Glücksspielabgabe erhoben.

(2) Präsenz-Glücksspiele gelten als im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, sofern im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechende Verkaufsstellen eingerichtet sind. Online-Glücksspiele gelten als im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, sofern sie Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, auf elektronischem Wege bestimmungsgemäß zugänglich gemacht werden. Satz 2 gilt für alle übrigen Fernkommunikationsmittel nach § 312 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend

(3) Die Glücksspielabgabe wird nicht erhoben auf

1. Lotterien und Wetten, die der Besteuerung des Rennwett- und Lotteriegesetzes unterliegen,
2. Glücksspiele, die von Präsenz-Spielbanken veranstaltet werden und der Spielbankenabgabe unterliegen,

### § 35

#### Abgabepflicht, Abgabengegenstand

(1) Von Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Glücksspiele **vertreiben**, wird eine Glücksspielabgabe erhoben.

(2) **Glücksspiele** gelten als im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, sofern **sie über diesen Geltungsbereich hinaus durch einen Genehmigungsinhaber nach diesem Gesetz** Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im **Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben**, bestimmungsgemäß zugänglich gemacht werden. **Ein Vertrieb in diesem Sinne liegt auch vor, wenn ein genehmigungspflichtiges Glücksspiel ohne erforderliche Genehmigung** bestimmungsgemäß zugänglich gemacht wird.

(3) Die Glücksspielabgabe wird nicht erhoben auf

1. unverändert
2. **Präsenz-Glücksspiele, die der** Spielbankenabgabe unterliegen,

- |  |     |             |
|--|-----|-------------|
| 3. Spielgeräte und andere Spielmöglichkeiten im Sinne von §§ 33 c und 33 d der Gewerbeordnung, die der Umsatzsteuer unterliegen, | 3.  | unverändert |
| 4. Online-Glücksspiele, soweit sie der Umsatzsteuer unterliegen.   | 4.  | unverändert |
| (4) § 40 der Abgabenordnung gilt entsprechend.   | (4) | unverändert |

**§ 41**  
**Abgabensatz, Bemessungs-**  
**grundlage**

(1) Der Abgabensatz beträgt 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Bemessungsgrundlage ist der Rohertrag aus den angebotenen und durchgeführten Glücksspielen. Als Rohertrag gilt der Betrag, um den die Summe aller Spieleinsätze die Summe aller ausgezahlten Spielgewinne übersteigt.

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten bei Glücksspielen, bei denen der Veranstalter kein Spielrisiko trägt (Spiele ohne Bankhalter), die Beträge als Bemessungsgrundlage, die dem Glücksspielanbieter aus dem Spiel zufließen.

(4) Soweit von den Kommunen auf Grundlage geltenden Landesrechts im Rahmen einer Satzung eine Vergnügungssteuer erhoben werden darf, ist diese von der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen.

(5) Die §§ 90, 162 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Ist die Bemessungsgrundlage nach den Absätzen 2 und 3 auch im Schätzwege nicht zuverlässig zu ermitteln, gilt als Bemessungsgrundlage der jeweilige Spieleinsatz.

**§ 42**  
**Entstehung der Abgabe**

(1) Die Abgabe entsteht mit dem Zustandekommen des Spielvertrages. Vereinnahmt der Glücksspielanbieter den Spieleinsatz ganz oder teilweise vor dem Zustandekommen des Spielvertrages, so entsteht die Abgabe inso-

**§ 36**  
**Abgabensatz, Bemessungs-**  
**grundlage**

(1) unverändert

(2) Bemessungsgrundlage ist der Rohertrag aus den angebotenen und durchgeführten Glücksspielen. Als Rohertrag gilt der Betrag, um den die Summe aller Spieleinsätze die Summe aller ausgezahlten Spielgewinne übersteigt. **Abweichend hiervon gelten bei Glücksspielen, bei denen der Veranstalter kein Spielrisiko trägt (Spiele ohne Bankhalter), die Beträge als Bemessungsgrundlage, die dem Glücksspielanbieter aus dem Spiel zufließen.**

(entfällt)

**(3)** Soweit von den Kommunen auf Grundlage geltenden Landesrechts im Rahmen einer Satzung eine Vergnügungssteuer erhoben werden darf, ist diese von der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen.

**(4)** Die §§ 90, 162 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Ist die Bemessungsgrundlage nach den Absätzen 2 und 3 auch im Schätzwege nicht zuverlässig zu ermitteln, gilt als Bemessungsgrundlage der jeweilige Spieleinsatz.

**§ 37**  
**Entstehung der Abgabe**

unverändert

weit abweichend von Satz 1 mit der Vereinbarung.

(2) Wird ein Spielvertrag rückgängig gemacht und der Spieleinsatz ganz oder teilweise zurückgezahlt, so entfällt insoweit die Abgabe.

#### **§ 43 Abgabenschuldner**

(1) Abgabenschuldner ist der Glücksspielanbieter. Die Abgabe schuldet auch, wer nicht genehmigte Glücksspiele anbietet.

(2) Für die Abgabe haftet, wer das Entgelt für das Glücksspiel zum Zwecke der Erfüllung des Spielvertrags vereinnahmt, ohne Abgabenschuldner zu sein. Abgabenschuldner und Haftende sind Gesamtschuldner.

#### **§ 44 Registrierung**

(1) Glücksspielanbieter haben sich zur Erfüllung ihrer Abgabepflichten bei der zuständigen Finanzbehörde registrieren zu lassen. Die Registrierung hat vor Aufnahme des Spielbetriebs zu erfolgen. (1)

(2) Für die Registrierung sind von dem Glücksspielanbieter mindestens folgende Angaben zu erbringen: (2)

1. Name des Glücksspielanbieters,
2. bei natürlichen Personen der Wohnsitz und bei juristischen Personen der Sitz des Glücksspielanbieters mit vollständiger Anschrift,
3. bei juristischen Personen die Namen sämtlicher gesetzlichen Vertreter und der Sitz der Geschäftsleitung mit vollständiger Anschrift,
4. Angaben über die Arten der anzubietenden Glücksspiele,
5. Angaben darüber, ob Präsenz-Glücksspiele, Online-Glücksspiele oder beides angeboten werden sollen,
6. Angaben über die für die Ermittlung der Spieleinsätze sowie der auszuzahlenden Spielgewinne vorgesehenen technischen Einrichtungen und
7. Angaben über Registrierungen bei den Steuerbehörden anderer Bundesländer

#### **§ 38 Abgabenschuldner**

unverändert

#### **§ 39 Registrierung**

unverändert

unverändert

sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

(3) Voraussetzung für die Registrierung ist neben der vollständigen und korrekten Erbringung der Angaben nach Absatz 2, dass die technischen Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 6 den Anforderungen für die Abgabenerhebung nach § 45 genügen.

(4) Änderungen bei den für die Registrierung sowie für die Abgabenerhebung relevanten Daten sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

#### § 45 Abgabenerhebung

(1) Der Glücksspielanbieter hat die Summe der Spieleinsätze sowie die Bemessungsgrundlage nach § 41 aller durchgeführten Glücksspiele nach Art der Glücksspiele getrennt monatlich zu ermitteln und mit der darauf entfallenden Glücksspielabgabe auf amtlich vorgeschriebenen Datensatz in entsprechender Anwendung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an die zuständige Finanzbehörde zu übermitteln (Vor Anmeldung) und die Abgabe zu entrichten (Vorauszahlung). Die Übermittlung der Daten sowie die Zahlung des entsprechenden Abgabebetrags hat bis zum zehnten Tag des jeweiligen Folgemonats zu erfolgen.

(2) Der Glücksspielanbieter hat für das Kalenderjahr eine Jahreserklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 31. Mai des Folgejahres bei der zuständigen Finanzbehörde abzugeben. In dieser sind die Summe aller Spieleinsätze sowie die gesamte Bemessungsgrundlage nach § 41 aller im Kalenderjahr durchgeführten Glücksspiele nach Art der Glücksspiele getrennt und die darauf für das Kalenderjahr entfallende Glücksspielabgabe sowie die bereits nach Absatz 1 geleisteten Vorauszahlungen anzugeben. Eine verbleibende Zahllast beziehungsweise ein etwaiges Guthaben aus der Jahreserklärung werden von der Finanzbehörde durch Bescheid festgesetzt.

(3) Werte fremder Währungen sind zur Berechnung der Steuer nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.

(3) Voraussetzung für die Registrierung ist neben der vollständigen und korrekten Erbringung der Angaben nach Absatz 2, dass die technischen Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 6 den Anforderungen für die Abgabenerhebung nach § 40 genügen.

(4) unverändert

#### § 40 Abgabenerhebung

(1) Der Glücksspielanbieter hat die Summe der Spieleinsätze sowie die Bemessungsgrundlage nach § 36 aller durchgeführten Glücksspiele nach Art der Glücksspiele getrennt monatlich zu ermitteln, **für die** Glücksspielabgabe auf amtlich vorgeschriebenem **Vordruck bei der** zuständigen Finanzbehörde **eine Voranmeldung abzugeben** und die Abgabe zu entrichten (Vorauszahlung). **Die Abgabe der Voranmeldung** sowie die Zahlung des entsprechenden Abgabebetrags haben bis zum zehnten Tag des jeweiligen Folgemonats zu erfolgen.

(2) Der Glücksspielanbieter hat für das Kalenderjahr eine Jahreserklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 31. Mai des Folgejahres bei der zuständigen Finanzbehörde abzugeben. In dieser sind die Summe aller Spieleinsätze sowie die gesamte Bemessungsgrundlage nach § 36 aller im Kalenderjahr durchgeführten Glücksspiele nach Art der Glücksspiele getrennt und die darauf für das Kalenderjahr entfallende Glücksspielabgabe sowie die bereits nach Absatz 1 geleisteten Vorauszahlungen anzugeben. Eine verbleibende Zahllast beziehungsweise ein etwaiges Guthaben aus der Jahreserklärung werden von der Finanzbehörde durch Bescheid festgesetzt.

(3) Die Werte fremder Währungen sind zur Berechnung der **Abgabe** nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.

**§ 46**  
**Abgabenzweck**

Die Abgabe wird zur Erreichung der Ziele in § 1 erhoben. Insbesondere soll sie im Zusammenspiel mit den Vorschriften über das Genehmigungsverfahren und über den Spielerschutz die Glücksspielnachfrage der Bevölkerung zu legalen und überwachten Spielangeboten lenken und dabei durch eine spürbare Verringerung des Gewinnanreizes des Anbieters einer übermäßigen Ausweitung des Glücksspielangebotes entgegenwirken.

**§ 47**  
**Abgabenaufkommen**

(1) Das Abgabenaufkommen steht dem Land zu.

(2) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil des Aufkommens aus der Abgabe zur Finanzierung der Ziele nach § 1 sowie nach Maßgabe eines Landesgesetzes zur Förderung öffentlicher und steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird. Abweichend von Absatz 1 steht das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum Zwecke der Förderung der Integrität des gemeinnützigen Sports zu.

**§ 48**  
**Zuständige Finanzbehörde**

Die für die Registrierung nach § 44 und das Abgabenerhebungsverfahren nach § 45 zuständige Finanzbehörde ist das Finanzamt Kiel-Nord.

**§ 49**  
**Mitteilungspflichten**

(1) Die Prüfstelle hat Inhalt, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung sowie etwaige für die Abgabenerhebung relevanten Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit der zuständigen Finanzbehörde mitzutei-

**§ 41**  
**Abgabenzweck**

unverändert

**§ 42**  
**Abgabenaufkommen**

(1) unverändert

(2) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil des Aufkommens aus der Abgabe zur Finanzierung der Ziele nach § 1 sowie nach Maßgabe eines Landesgesetzes zur Förderung öffentlicher und steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird. Abweichend von Absatz 1 steht das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum Zwecke der Förderung der Integrität des gemeinnützigen Sports zu. **Es ist außerdem sicherzustellen, dass jeweils 5 vom Hundert des Aufkommens aus der Abgabe auf Glücksspiele, die als Online-Glücksspiele angeboten werden, zur Finanzierung der Suchtarbeit sowie zur Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung verwendet werden.**

**§ 43**  
**Zuständige Finanzbehörde**

Die für die Registrierung nach § 39 und das Abgabenerhebungsverfahren nach § 40 zuständige Finanzbehörde ist das Finanzamt Kiel-Nord.

**§ 44**  
**Mitteilungspflichten**

(1) Die **zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde** hat Inhalt (**einschließlich Nebenbestimmungen und ergänzende Anordnungen**), Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung sowie etwaige für die Abgabenerhebung relevante Ergebnis-

- |  |  |
|--|--|
| len.   | se ihrer <b>Kontrolltätigkeit</b> der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen. |
| (2) Behörden, die Kenntnis über unerlaubte Glücksspiele erlangen, haben dies auch der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen. | (2) unverändert  |
| (3) Inhalt und Umfang der Mitteilungspflichten bestimmt das Innenministerium durch Rechtsverordnung.                         | (3) unverändert  |

**§ 50**  
**Mitteilungen an die Prüfstelle**

(1) Die zuständige Finanzbehörde, die wegen des Verdachts einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit hinsichtlich der Glücksspielabgabe gegen einen Abgabenschuldner ermittelt, hat dies der Prüfstelle mitzuteilen und sie von dem Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

(2) Erlangt die zuständige Finanzbehörde Kenntnis über unerlaubte Glücksspiele oder deren Vermittlung, hat sie dies der Prüfstelle mitzuteilen.

**§ 51**  
**Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Glücksspielanbieter haben unabhängig von Buchführungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen nach anderen Gesetzen Aufzeichnungen über die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführten Glücksspiele zu führen, aus denen sich die für die Erhebung der Glücksspielabgabe erforderlichen Angaben entnehmen lassen. Dabei ist insbesondere bei Online-Glücksspielen sicherzustellen, dass die Herkunft der Spieler zuverlässig identifiziert wird und somit die Grundlagen für die Abgabenerhebung für Glücksspiele, an denen Personen teilnehmen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, erfasst werden.

(2) Für die allgemeinen Anforderungen an die Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrung von Unterlagen gelten §§ 145 bis 147 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Die speziellen Anforderungen und technischen Voraussetzungen für die erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere für die elek-

**§ 45**  
**Mitteilungen an die zuständige Behörde**

(1) Die zuständige Finanzbehörde, die wegen des Verdachts einer Steuerstraftat oder einer **Steuerordnungswidrigkeit gegen** einen Abgabenschuldner ermittelt, hat dies der **zuständigen Behörde** mitzuteilen und sie von dem Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

(2) Erlangt die zuständige Finanzbehörde Kenntnis über unerlaubte Glücksspiele oder deren Vermittlung, hat sie dies der **zuständigen Behörde** mitzuteilen.

**§ 46**  
**Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Glücksspielanbieter haben unabhängig von Buchführungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen nach anderen Gesetzen Aufzeichnungen über die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführten Glücksspiele zu führen, aus denen sich die für die Erhebung der Glücksspielabgabe erforderlichen Angaben entnehmen lassen. Dabei ist insbesondere bei Online-Glücksspielen sicherzustellen, dass die Herkunft der Spieler zuverlässig identifiziert wird und somit die Grundlagen für die Abgabenerhebung für Glücksspiele, an denen Personen teilnehmen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, erfasst werden. **Die Vorschriften des Geldwäschegesetzes sind zu beachten.**

(2) unverändert

(3) unverändert

tronischen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen, bestimmt das Innenministerium durch Rechtsverordnung.

### § 52 Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Glücksspielabgabe können die damit betrauten Amtsträger der zuständigen Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die Abgabenschuldner nach § 43 sind, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Abgabenerhebung erheblich sein könnten (Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Besitzers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(2) Soweit dies zur Feststellung einer abgabenbezogenen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Nachschau betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Wenn die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(4) Werden anlässlich der Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Abgaben und Steuern erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

(5) Die Finanzbehörde wird ermächtigt, auf Grundlage der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf die Glücksspielabgabe und damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen um Amtshilfe bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersuchen.

### § 47 Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Glücksspielabgabe können die damit betrauten Amtsträger der zuständigen Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die Abgabenschuldner nach **§ 38** sind, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Abgabenerhebung erheblich sein könnten (Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Besitzers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

**SECHSTER ABSCHNITT**  
**Übergangs- und Schlussbe-**  
**stimmungen**

**SECHSTER ABSCHNITT**  
**Übergangs- und Schlussbe-**  
**stimmungen**

**§ 48**  
**Übergangsregelung**

Genehmigungen nach diesem Gesetz dürfen erst mit Wirkung ab dem 1. März 2012 erteilt werden. Die Glücksspielabgabe nach diesem Gesetz wird ab dem 1. März 2012 erhoben. Bis zum 29. Februar 2012 gilt das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG) vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. 2007, S. 524) fort, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht. Ansprüche und schutzwürdiges Vertrauen werden bis zum 29. Februar 2012 nicht begründet.

**§ 53**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**§ 49**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

unverändert